- **Die Vorsorgevollmacht**

  Wenn Sie ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden oder auch nur sicherstellen wollen, dass im Notfall sofort gehandelt werden kann, dann sollten Sie schon jetzt eine andere Person bevollmächtigen.

  Das kann im Wege einer Vorsorgevollmacht geschehen.

  Die Vorsorgevollmacht

  1. Welche Möglichkeiten bietet eine Vorsorgevollmacht?
  2. Was muss bei einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?
  3. Was geschieht mit der Vollmacht?
  4. Kann ich nicht einfach ein Formular unterschreiben?
  5. Textbausteine und Muster als Formulierungshilfen

  1. Welche Möglichkeiten bietet eine Vorsorgevollmacht?

  Mit der Vorsorgevollmacht können Sie in Zeiten, in denen Sie selbst noch voll handlungsfähig sind, eine andere Person bevollmächtigen, für Sie dann tätig zu werden, wenn Sie dies selbst nicht mehr können.

  Denkbar sind hier viele Möglichkeiten.

  Die Vollmacht kann umfassend sein: Eine so genannte Generalvollmacht.

  Sie kann auch auf bestimmte Aufgabenkreise beschränkt werden.

  Sie können etwa einen Bevollmächtigten für die Regelung der finanziellen Angelegenheiten bestellen und die Entscheidungen für den Bereich der Gesundheitsvorsorge einer anderen Person übertragen.

  Möglich ist es auch, mehrere Bevollmächtigte für alle Bereiche zu bestellen, die sich gegenseitig kontrollieren.

  Sie können die Vollmacht also genau so ausgestalten, wie es Ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entspricht. Sie allein haben es in der Hand zu bestimmen, wie es laufen soll.

  2. Was muss bei einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?

  Eine Vollmacht ist Vertrauenssache. Die oder der Bevollmächtigte erhält eine starke Rechtsstellung. Sie sollten deshalb ganz sicher sein, dass Ihr Vertrauen nicht missbraucht wird.

  Sie sollten nur eine Person bevollmächtigen, mit der Sie dies vorher abgeklärt haben. Es bringt nichts, wenn die von Ihnen ins Auge gefasste Person überrascht wird und die Aufgabe nicht übernehmen will.

  Die Vollmacht ist zwar formlos gültig und kann deshalb auch mündlich erteilt werden. Es ist aber, obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, zur Sicherheit und auch aus Beweisgründen dringend zu empfehlen, sie schriftlich abzufassen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig, aber sinnvoll. Insbesondere erhöht die notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht deren Beweiswert erheblich und schließt

weitestgehend aus, dass später im Vertretungsfall Einwendungen gegen Ihre Geschäftsfähigkeit, gegen die Ernsthaftigkeit Ihrer Entscheidung sowie gegen die Erfassung der Tragweite und Bedeutung der Vorsorgevollmacht geltend gemacht werden.

Zwar können Sie Ihre Geschäftsfähigkeit bei einer privatschriftlichen Erklärung auch von Ihrem Hausarzt bestätigen lassen. Allerdings ist hier nicht ausgeschlossen, dass später vorgebracht wird, Ihr Hausarzt habe nur aus Gefälligkeit gehandelt. Vielleicht lässt die Formulierung auch rechtliche Zweifelsfragen aufkommen. Diese Modalität kann also spätere Streitigkeiten nicht zuverlässig verhindern.

Im Übrigen ist rechtskundiger Rat in diesen Angelegenheiten ohnehin von Vorteil. Vorsorgevollmachten in Vermögensangelegenheiten müssen abhängig von der individuellen Lebenssituation ausgestaltet werden. Daraus ergibt sich – vergleichbar mit letztwilligen Verfügungen – eine Vielfalt von Gestaltungen, die in einem Vordruck kaum erfasst werden können. Hinzuweisen ist zum Beispiel auf die Frage, ob und in welchem Umfang der oder dem Bevollmächtigten Schenkungen erlaubt sein sollen. Die Missbrauchsgefahr liegt auf der Hand. Bei größeren Vermögenswerten können viele Dinge wichtig sein, an die man alleine nicht denkt. Auch zeigt sich nicht selten, dass sich Laien die auf einer Generalvollmacht beruhenden Befugnisse oft nicht vor Augen führen und bei entsprechender Beratung differenzierte Lösungen vorziehen.

Die Kosten für eine notarielle Beratung einschließlich Beurkundung einer Vorsorgevollmacht sind gesetzlich geregelt und variieren je nach Ausgestaltung der konkreten Vollmacht und der Höhe Ihres Vermögens.

Vollmachten, die zur Verfügung über Grundbesitz ermächtigen, müssen notariell beglaubigt werden.

Banken und Sparkassen erkennen Vollmachten oft nur an, wenn hierfür ein bankeigenes Formular verwendet worden ist. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollten Sie deshalb Ihr Kreditinstitut aufsuchen und dort Ihr Anliegen vortragen. Bei notariellen Vollmachten gibt es in der Regel keine Schwierigkeiten.

Eine Vollmacht sollte über den Tod hinaus erklärt werden. Dies vermeidet Schwierigkeiten, wenn es um die Regelung der Bestattungsfragen oder die Nachlassabwicklung geht.

Bei der Bevollmächtigung mehrerer Personen muss bestimmt sein, ob diese nur gemeinschaftlich handeln können oder jeder allein.

Es kann sich später herausstellen, dass die ausgestellte Vollmacht unwirksam ist. Deshalb empfiehlt es sich aufzunehmen, dass der Bevollmächtigte in diesem Fall dann als Betreuer von Ihnen vorgeschlagen wird.

Die Vollmacht kann auch auf die Einwilligung in schwerwiegende ärztliche Maßnahmen erstreckt werden. Dies sind nach dem Gesetz eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Allerdings muss dies ausdrücklich aufgeführt werden.

Ohne eine solche ausdrückliche Erklärung darf die oder der Bevollmächtigte in diese Maßnahmen nicht einwilligen. Ohne ausdrückliche Erklärung muss trotz einer allgemeinen Vollmacht dann ein Betreuer bestellt werden. Zu Ihrem Schutz und auch zur Entlastung des Bevollmächtigten bei solch existenziellen Fragen legt das Gesetz

fest, dass die Einwilligung des Bevollmächtigten zusätzlich der gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Dies gilt in gleicher Weise für die Erteilung der Genehmigung zu einer Unterbringung oder zur Anwendung unterbringungsähnlicher Maßnahmen. Wenn der Bevollmächtigte also befugt sein soll, die Zustimmung für die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses zu erteilen, muss dies in der Vollmacht ausdrücklich vermerkt werden! Ohne ausdrückliche Erklärung muss ein Betreuer bestellt werden, obwohl eine allgemeine Vollmacht vorliegt. Unterbringungsähnliche Maßnahmen, die der Unterbringung rechtlich gleichgestellt sind, sind alle Dinge, die eine Behinderung der Bewegungsfreiheit der Betroffenen zum Ziele haben, zum Beispiel das Anlegen von Bauchgurten, Bettgitter, medikamentöse Ruhigstellung. Auch bei der Unterbringung und bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen gilt, dass die bevollmächtigte Person, wenn sie diese Maßnahmen billigen will, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts benötigt.

3. Was geschieht mit der Vollmacht?

Sie können das Original der Vollmacht bei Ihren Unterlagen an einem sicheren Ort zu Hause aufbewahren. Sie können es auch einer anderen Person zur Aufbewahrung aushändigen. Wenn Sie das Original aus der Hand geben, sollten Sie für sich selbst eine Kopie machen. Denn Sie können sich unter Umständen nach längerer Zeit nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern und haben dann die Möglichkeit, sich den Inhalt noch einmal ins Gedächtnis zu rufen.

Dadurch können Sie auch besser überprüfen, ob eventuell Änderungen notwendig sind.

Wenn Sie das Original der Urkunde der bevollmächtigten Person aushändigen, müssen Sie bedenken, dass diese dann sofort unter Vorlage der Urkunde handeln kann. Sie können hier bestimmte Sicherungsmaßnahmen einbauen, indem Sie etwa festlegen, dass die Vollmacht erst dann zum Zuge kommen soll, wenn ein Arzt bescheinigt, dass Sie selbst nicht mehr handeln können. Dies führt dann allerdings dazu, dass die oder der Bevollmächtigte nicht, wie eigentlich beabsichtigt, sofort handeln kann. Es gilt hier also abzuwägen zwischen dem Schutz vor Missbrauch und dem Nutzen durch die sofortige Handlungsmöglichkeit einer bevollmächtigten Person. Eine gewisse Sicherung bietet die interne Anweisung an die oder den Bevollmächtigten, von der Vollmachterklärung erst im Notfall Gebrauch zu machen.

Wenn Sie im Zweifel sind, was Sie hier tun sollen, dann ist eine notarielle Vollmacht, bei der auch über diese Fragen eingehend beraten wird, für Sie genau das Richtige.

Auf alle Fälle sollten Sie in Ihren Papieren, die Sie immer bei sich führen, eine Notiz aufnehmen, dass Sie eine Vollmacht erteilt haben und wie die oder der Bevollmächtigte zu erreichen ist. Am einfachsten ist es, wenn Sie sich ein Kärtchen etwa in Form des Personalausweises zurechtschneiden und dieses bei Ihrem Personalausweis aufbewahren. Wenn Sie etwa nach einem Verkehrsunfall bewusstlos ins Krankenhaus eingeliefert werden, dann kann auf diese Weise schnell und einfach festgestellt werden, wie die Dinge liegen.

4. Kann ich nicht einfach ein Formular unterschreiben?

Die Verwendung von Formularen, bei denen man nur bestimmte Rubriken ausfüllt oder gar nur Kästchen ankreuzt, ist nicht zu empfehlen.

Man durchdenkt beim Schreiben und erst recht beim Selbstverfassen den Inhalt wesentlich besser. Überlegen Sie aber bitte bei jeder Passage, ob diese auch Ihren Wünschen entspricht!

Und überprüfen Sie die so zusammengesetzte Vollmacht insbesondere daraufhin, ob alles enthalten ist, was für Sie wichtig ist.

5. Textbausteine und Muster als Formulierungshilfen

Textbausteine und Muster als Formulierungshilfen Mitbürgerinnen und Mitbürger des Landkreises Würzburg, die eine Vollmacht selbst erstellen wollen, können bei der Betreuungsstelle des Landratsamtes eine ausführliche Informationsbroschüre über Vorsorgevollmacht, Betreuungs-verfügung und Patientenverfügung erhalten, die neben hilfreichen Informationen auch Entscheidungshilfen, Muster und Textbausteine als bausteinartigen Formulierungshilfen enthält.

Darüber hinaus enthält das unter dem Stichwort "Broschüren" genannte Informationsmaterial u. a. eine ganze Reihe von Mustern und Formulierungshilfen für Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Um im Bedarfsfall Kenntnis von Vollmachten zu erlangen und ein Betreuungsverfahren beim Vormundschaftsgericht zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, Vollmachten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gebührenpflichtig registrieren zu lassen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de/home.html.